

^{*}Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999

^{**}Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) vom 11.Juli 2007

^{***} der Kreis hat den Abfallerzeuger zu ermitteln und aufzufordern den Abfall korrekt zu entsorgen. Erst wenn der Besitzer/Erzeuger nicht belangt werden kann, ist die Entsorgung auf Kosten des Kreises auszuführen.